

# NICHTAMTLICHER TEIL

## Aufsatz

### Zur Realisierung der inklusiven Schule in Niedersachsen

Aufgaben und Formen der sonderpädagogischen Unterstützung (§§ 4 und 14 und NSchG) in den allgemein bildenden Schulen

Marie-Christina Waje  
und Dr. Peter Wachtel



Im März 2012 wurde das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule verabschiedet (GVBl. S. 34). Als erste untergesetzliche Regelung trat am 1.2.2013 die Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (GVBl. S. 23) mit Ergänzenden Bestimmungen in Kraft (SVBl. S. 67). Weitere untergesetzliche Regelungen insbesondere im Hinblick auf die Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung, die Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unterrichtsbegleitender und in therapeutischer Funktion, die schulformübergreifende Fachberatung und die Grundsatzerteile zu allen Schulformen treten zum neuen Schuljahr in Kraft.

Bis zu weiteren untergesetzlichen Regelungen sollen mit diesem Beitrag Hinweise und Orientierungen hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung der §§ 4 und 14 des Niedersächsischen Schulgesetzes gegeben werden, die über die Regelungen des Erlasses „Sonderpädagogische Förderung“ vom 1.2.2005 (SVBl. S. 49) hinausgehen.

#### I Inklusive Schule (§ 4 NSchG)

Die inklusive Schule gewährleistet allen Schülerinnen und Schülern durch folgende Voraussetzungen die Teilhabe an Bildung:

- barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zum Lernort Schule,
- Benutzbarkeit aller schulischen Einrichtungen,
- Einbezogenheit in das Sozialleben.

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sind ausdrücklich einbezogen.

Schule und Unterricht sind barrierefrei gestaltet. Die baulichen, räumlichen und sächlichen Ausstattungen der Schule ermöglichen ebenso wie die pädagogischen Vorgaben die uneingeschränkte Teilhabe am schulischen Leben. Die didaktischen, methodischen und medialen Vorgaben schaffen die Voraussetzungen für eine entwicklungsförderliche Teilnahme am Unterricht und für individuelles Lernen.

In der inklusiven Schule können Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit gleichen und mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen

unterrichtet und erzogen werden. Zielgleich werden Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den folgenden Förderschwerpunkten unterrichtet: emotionale und soziale Entwicklung, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Sprache. Zieldifferent werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die einen Bedarf oder einen vorrangigen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung oder Lernen haben.

Bei zieldifferentem Unterricht werden die Bestimmungen der Förderschulen des jeweiligen Förderschwerpunkts zugrunde gelegt.

#### Inklusive Schule und sonderpädagogische Unterstützung

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 NSchG durch wirksame, individuell angepasste Maßnahmen unterstützt.

Behinderung ist eine Einschränkung oder Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe einer Person. Behinderung wird als das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen den individuellen Voraussetzungen und den materiellen und sozialen Bedingungen des Umfelds verstanden. Hemmende Faktoren des Umfelds können Barrieren für die individuelle Entwicklung sein. In der inklusiven Schule werden Behinderung als Bestandteil menschlichen Lebens und die Akzeptanz von Verschiedenheit als kulturelle Bereicherung aufgefasst.

Alle allgemeinbildenden Schulen haben die Aufgabe, durch pädagogisches Handeln in Unterricht und Erziehung die Schülerinnen und Schüler in ihrer umfassenden Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Fördern ist Grundgedanke jeden pädagogischen Handelns, Ausgangspunkt und Kernaufgabe von Unterricht und Erziehung in der Schule. Die Förderung umfasst die Entwicklungsbereiche Wahrnehmung und Bewegung, Sprache und Denken sowie personale und soziale Identität. Die allgemeine Förderung in der inklusiven Schule kann bei individuellem Bedarf von Schülerinnen und Schülern durch spezifische oder sonderpädagogische Förderung unterstützt und ergänzt werden.

#### Sonderpädagogische Unterstützung

Sonderpädagogische Unterstützung als Ergänzung und Erweiterung der allgemeinen Förderung dient der Herstellung und Unterstützung von förderlichen Entwicklungsbedingungen des Kindes oder Jugendlichen im Sinne angemessener Rahmenbedingungen für individuelle Bildungsprozesse.

#### Sonderpädagogik in der inklusiven Schule

- unterstützt Schülerinnen und Schüler ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorbeugend und pädagogisch begleitend, um der Entstehung eines individuellen Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung entgegenzuwirken,
- unterstützt Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allen Schulen,

- verwirklicht das Recht von Kindern und Jugendlichen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf schulische Bildung und Erziehung nach ihren Bedürfnissen und Begabungen sowie nach persönlichem Leistungsvermögen und individuellen Voraussetzungen,
- begleitet Schülerinnen und Schüler durch individuelle Hilfen bei der Entfaltung ihrer geistigen, emotionalen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten, ihrer Begabungen und Neigungen,
- unterstützt die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen im Unterricht und bei der Erziehung,
- erweitert die allgemeine Förderung durch Ziele, Inhalte, Formen und Verfahren.

Sonderpädagogische Unterstützung erhalten insbesondere Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Darüber hinaus erfolgt sonderpädagogische Unterstützung im Rahmen der Prävention in den Formen Diagnostik, Fördermaßnahmen und Beratung.

### Ziele sonderpädagogischer Unterstützung

Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung berücksichtigt die individuelle Entwicklungssituation, die physisch-psychischen Voraussetzungen und das Umfeld der Schülerin oder des Schülers. Sonderpädagogische Unterstützung setzt an den Stärken und Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen sowie an den förderlichen Bedingungen ihres Umfelds an.

#### Sonderpädagogische Unterstützung

- bezieht Fähigkeiten und Erfahrungen, Interessen und Neigungen, Sorgen und Nöte der Schülerinnen und Schüler ebenso ein wie Belastbarkeit, Lernvermögen, Lerntempo und Motivation sowie fördernde und hemmende Bedingungen des Umfelds,
- fördert und unterstützt durch vielfältige Angebote und handelndes Lernen die Entwicklung von Haltungen, Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Kompetenzbereichen,
- zielt darauf, den Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer individuellen Voraussetzungen die unmittelbare Auseinandersetzung mit ihren Wünschen und Vorstellungen in Schule, Freizeit, Beschäftigung und Arbeitsleben zu ermöglichen,
- unterstützt die Sinn- und Wertorientierung, indem die Schülerinnen und Schüler erfahren, dass sowohl in der menschlichen Begegnung als auch in der Einbindung in Natur, Kultur und Weltanschauung wertstiftende Elemente für ein sinnerfülltes Leben zu finden sind,
- soll somit zu einer selbstverantwortlichen Lebensgestaltung auch unter erschwerten Bedingungen und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in der Gesellschaft befähigen.

### Früherkennung und Prävention

Das frühzeitige Erkennen von Beeinträchtigungen sowie von Gefährdungen und Verzögerungen der Entwicklung ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Unterstützung. Maßnahmen der Früherkennung sollen daher zum frühestmöglichen Zeitpunkt einsetzen. Diagnostische und unterstützende pädagogisch-psychologische Fördermaßnahmen sollen wohnortnah

und interdisziplinär durchgeführt werden. In der Schule soll an diagnostische und therapeutische Maßnahmen aus dem vor-schulischen Bereich angeknüpft werden.

Sonderpädagogische Unterstützung begleitet die Schülerinnen und Schüler durch möglichst frühzeitig einsetzende und vorbeugende Hilfen. Auswirkungen von Beeinträchtigungen vor allem in den grundlegenden Bereichen der Lernentwicklung wie Denken, Merkfähigkeit, sprachliches Handeln, Wahrnehmung, Motorik, Emotionalität und Interaktion werden gemindert und durch Förderung individueller Stärken ausgeglichen. Soziokulturell bedingte Benachteiligungen sind zu berücksichtigen.

Nach der differenzierten Ermittlung des Entwicklungsstands klären die beteiligten Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten das Profil der individuellen Förderung. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können dabei Erkenntnisse aus dem Vorfeld und Umfeld der schulischen Förderung, einschließlich der Kinder- und Jugendhilfe, einbezogen werden. Danach wird geprüft, welche Unterstützung die zuständige Schule anbieten kann. Die Förderung wird mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt. Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehören:

- Differenzierung und Individualisierung im Unterricht,
- Einrichtung von Stütz- und Förderunterricht auch in Kleingruppen oder als zeitlich begrenzte Einzelförderung,
- umfassende dialogische Beratung von Lehrkräften und Erziehungsberechtigten,
- Beratung mit Förderschulen,
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen.

### Förderplan

Alle in Niedersachsen wohnenden Schülerinnen und Schüler sollen ihr Recht auf Bildung verwirklichen können (§ 54 NSchG). Das erfordert eine individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler. Grundlage für die Individualisierung von Lernprozessen ist die Dokumentation von individuellen Lernprozessen mit Aussagen

- zur Lernausgangslage,
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,
- zu den notwendigen Maßnahmen zum Erreichen der Ziele,
- zur Beschreibung und Einschätzung des Erfolgs der Maßnahmen durch die Lehrkraft sowie durch die Schülerin oder den Schüler.

Auf der Grundlage der individuellen Lernentwicklung ist ein individueller Förderplan zu erstellen, wenn die Notwendigkeit zusätzlicher Fördermaßnahmen oder weitergehender Unterstützung anzunehmen ist. Der Förderplan kann mit Unterstützung von Förderschullehrkräften erstellt werden. Die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche Förderung ist prozessorientiert. Ihre Ergebnisse und ihre Fortschreibungen bestimmen die Auswahl von Lernangeboten sowie die Planung und Durchführung von differenzierendem und individualisierendem Unterricht. Erkenntnisse über Lern- und Leistungsvoraussetzungen sind Grundlage der Gestaltung der Unterrichts- und Schulorganisation sowie des Schullebens.

Ein Förderplan ist in jedem Fall bei einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu erstellen und fort-

zuschreiben. Der Förderplan berücksichtigt schulische und außerschulische Bedingungen. Die Kenntnis und Beachtung individueller Begabungen, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen sowie ihrer Auswirkungen und die Berücksichtigung der Lebenssituation sind bei der sonderpädagogischen Unterstützung von besonderer Bedeutung.

Das Erstellen des Förderplans ist gemeinsame Aufgabe aller beteiligten Lehrkräfte; die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken dabei mit. Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte können mitwirken. Die Schriftform dient der verlässlichen Absprache, der kontrollierten Begleitung der Förderarbeit, der notwendigen Auswertung und der kontinuierlichen Fortschreibung.

Bei der Planung wird vom Grundsatz der Ganzheitlichkeit ausgegangen, isolierte Betrachtungen von Einzelbereichen sind zu vermeiden. Der Zusammenhang der Entwicklungsbereiche Motorik, Wahrnehmung, Sprache und Denken, Emotionalität sowie Soziabilität ist zu beachten.

#### **Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung**

Schülerinnen und Schüler können einen Bedarf an zusätzlicher Förderung haben, dem auf der Grundlage eines individuellen Förderplans entsprochen wird. Wenn ein umfangreicher und anhaltender Bedarf besteht, kann ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegen. Das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ist durch Verordnung vom 1.2.2013 (SVBl. S. 66) geregelt.

Die Festlegung von Förderschwerpunkten bildet die Grundlage für die Entwicklung eines differenzierten Förderplans und dient der Zuordnung von Lehrkräften mit speziellen sonderpädagogischen Kompetenzen.

Die Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung erfolgt durch eine kooperative Diagnostik, da in der allgemeinen Schule immer eine Förderschullehrerin oder ein Förderschullehrer beteiligt ist. Bei der Erhebung des Förderbedarfs sind Schülerinnen und Schüler als ganzheitlich Handelnde und Gestaltende der eigenen Entwicklung in ihrer Lebenswelt aufzufassen und nicht unter dem Blickwinkel einer Beeinträchtigung zu betrachten. Bei der Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sind die Fragestellungen auf die notwendigen Fördermaßnahmen gerichtet. Art und Umfang des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sind auf der Basis einer Betrachtung des Kindes oder Jugendlichen in seinem Umfeld zu ermitteln. Fördermaßnahmen stellen eine angemessene Lernbegleitung der Schülerin oder des Schülers dar.

#### **Organisation der sonderpädagogischen Unterstützung**

Sonderpädagogische Unterstützung bezieht alle Schulbereiche und Schulformen ein. Sie umfasst eine Vielfalt von Förderformen und Förderorten, vorbeugende Maßnahmen und Formen gemeinsamer Erziehung und gemeinsamen Unterrichts von Kindern und Jugendlichen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit anderen Kindern und Jugendlichen.

Die sonderpädagogische Unterstützung in der inklusiven Schule erfolgt in den Organisationsformen:

- inklusiver Unterricht mit personenbezogener Zuweisung von zusätzlicher Unterstützung durch eine Förderschullehrerin oder einen Förderschullehrer (der Umfang richtet sich nach der Ausprägung des spezifischen Förderschwerpunkts),

- sonderpädagogische Grundversorgung der Grundschule mit systembezogener Zuweisung einer zusätzlichen Unterstützung durch Förderschullehrkräfte,
- Mobile Dienste mit person- oder systembezogener Zuweisung von zusätzlicher Unterstützung,
- Mitwirkung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in unterrichtsbegleitender oder in therapeutischer Funktion.

#### **Therapeutische Maßnahmen**

Der Unterricht bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit den Förderschwerpunkten geistige oder körperliche und motorische Entwicklung wird in der jeweils zuständigen Schule (Allgemeine Schule oder Förderschule) durch therapeutische Maßnahmen unterstützt und ergänzt, die durch Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbracht werden. Die Therapie für die Schülerinnen und Schüler fördert und erhält ihre körperlichen und motorischen Funktionen für die Aktivitäten der täglichen Lebensbewältigung sowie für die Erweiterung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten. Therapeutische Maßnahmen sind Bestandteil des individuellen Förderplans und des schulischen Förderkonzepts. Dem ganzheitlichen Ansatz sonderpädagogischer Unterstützung entsprechend finden therapeutische Maßnahmen möglichst unterrichtsimmanent statt. Therapeutische Hilfen erfordern deshalb eine enge Zusammenarbeit in Planung und Durchführung zwischen unterrichtenden Lehrkräften, therapeutischen Fachkräften, sozialpädagogischen Fachkräften und Erziehungsberechtigten.

#### **Inklusiver Unterricht**

Im gemeinsamen Unterricht mit anderen Schülerinnen und Schülern sollen Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bei zielgleichen oder zieldifferenten Leistungsanforderungen über kognitives und emotionales Lernen hinaus erweiterte soziale Lernerfahrungen erhalten. Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden unter Berücksichtigung des individuellen Förderschwerpunkts und der Schulstufe zusätzliche Lehrerstunden für die vorrangig individuelle sonderpädagogische Unterstützung zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf können Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Grundlage des individuellen Förderplans in unterrichtsbegleitender und in therapeutischer Funktion in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung mitwirken. Es muss sichergestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im gemeinsamen Unterricht mit abweichender Zielsetzung individuelle Lernziele erreichen können. Voraussetzung ist, dass die notwendigen personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden und dass dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, dem Bildungsanspruch und den Lebensperspektiven der Schülerin oder des Schülers angemessen entsprochen wird.

Gemeinsamer Unterricht findet vorrangig mit Binnendifferenzierung und Individualisierung in der Lerngruppe statt. Dauerhafte Formen leistungsbezogener äußerer Differenzierung widersprechen dem Grundverständnis der inklusiven Schule.

#### **Leistungen, Zensuren und Zeugnisse, Abschlüsse**

Ein Ziel der pädagogischen Bemühungen liegt darin, das Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit zu stärken und Erfolgs-

erlebnisse zu ermöglichen. Bei der Leistungsbeurteilung ist die individuelle Entwicklungssituation zu beachten. Den Schülerinnen und Schülern sind zunehmend die Anforderungen an Leistungen zu vermitteln, damit sie die Fähigkeiten zur Selbsteinschätzung und zur Eigenverantwortung erwerben können. Feststellung und Beurteilung der Leistung dienen dem Aufbau und der Sicherung von Bereitschaft und Fähigkeit zur Leistung und der Entwicklung eines positiven Selbstbilds. Die Schule entspricht dieser Zielsetzung durch differenzierte Leistungsanforderungen.

Schülerleistungen sind als Schritte und Resultate im individuellen Lernprozess zu sehen. Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung orientieren sich am individuellen Lernfortschritt und nach Alter und Bildungsgang zunehmend an den Anforderungen des Lehrplans und des angestrebten Schulabschlusses.

Form und Anzahl der Leistungsfeststellungen und -beurteilungen werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen für das jeweilige Fach und die jeweilige Schulform auch von pädagogischen Erfordernissen bestimmt. Dabei sind je nach Eigenart des Lernbereichs vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde zu legen. Dazu gehören Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Erzählen und Berichten, Abfragen der Hausaufgaben, Überprüfungen, Übungen zur Sicherung der Ergebnisse einzelner Unterrichtsstunden, Lernkontrollen, praktische Arbeiten im künstlerisch-musischen und im naturwissenschaftlich-technischen Bereich sowie Leistungen im Sport.

Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein. Zur Feststellung des individuellen Leistungsstands bietet sich die unterrichts begleitende Beobachtung an. Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell und epochal. Der Unterricht muss genügend bewertungsfreie Abschnitte enthalten.

### Leistungsbeurteilung

Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt die Lern- und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler, ihre Leistungsbereitschaft und ihren individuellen Lernfortschritt. Die Leistungsbeurteilung ist Teil der differenzierten, an den Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers orientierten Förderung. Wenn erforderlich, werden für eine Schülerin oder für einen Schüler individuelle Lernziele bestimmt, die sich an den jeweiligen spezifischen Voraussetzungen und an den curricularen Vorgaben orientieren. Die Feststellung und Bewertung der Leistung beziehen sich dann zunächst auf die individuelle Lernentwicklung im Hinblick auf die Zielvorgaben des Förderplans.

Leistungsbeurteilungen sind ein selbstverständlicher Bestandteil des Lernprozesses. Beurteilungen stellen eine Hilfe und eine Orientierung zur Selbsteinschätzung dar. Kriterien für Beurteilungen sollen zunehmend mit den Schülerinnen und Schülern im Unterricht erarbeitet werden. Persönliche Anstrengungen und Fortschritte sind grundsätzlich zu würdigen und anzuerkennen. Verbale Beurteilungen vermitteln differenzierte Informationen über die Lern- und Leistungsstände, aber auch das Sozial- und Arbeitsverhalten der Schülerin oder des Schülers.

### Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder mit erheblichen Be-

einträchtigungen in der Sprache, in der Motorik, in der Sinneswahrnehmung und mit umfangreichen physisch-psychischen und sozialen Belastungen können unter Umständen keinen oder einen erschwerten Zugang zu bestimmten Aufgabenstellungen haben und so nicht ihr tatsächliches Leistungsvermögen abrufen und nachweisen. Sie können somit gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern benachteiligt sein. Für diese Schülerinnen und Schüler können im Sinne eines Nachteilsausgleichs die äußeren Bedingungen für mündliche, schriftliche oder praktische Leistungsfeststellungen verändert werden. Veränderungen können u.a. in folgenden Formen vorgenommen werden:

- zusätzliche Bearbeitungszeit und zusätzliche Pausen,
- Verwendung spezieller Arbeitsmittel oder technischer Hilfsmittel,
- personelle Unterstützung,
- alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen,
- alternative Leistungsnachweise (zum Beispiel mündlicher statt schriftlicher Leistungsnachweis oder umgekehrt), soweit die erwartete Leistung hiermit festgestellt werden kann,
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen,
- individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen.

Individuumsbezogene Nachteilsausgleiche werden in kollegialer Absprache entwickelt und im Rahmen individueller Förderpläne erprobt. Das Einbeziehen von Nachteilsausgleichen gehört zu den grundsätzlichen pädagogischen Überlegungen in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Behinderungen. Nachteilsausgleiche gehen dabei aus der konkreten Unterrichtspraxis hervor und sind auf den Einzelfall bezogen. Eine Senkung der Leistungsanforderungen ist kein zulässiger Nachteilsausgleich.

Der Nachteilsausgleich wird von der Klassenkonferenz beschlossen. Er darf nicht im Zeugnis vermerkt werden.

### Didaktische und organisatorische Prinzipien

In den Förderschulen und bei der sonderpädagogischen Unterstützung in den allgemeinen Schulen werden die für alle Schülerinnen und Schüler geltenden allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Prinzipien ergänzt oder akzentuiert.

### Didaktische Prinzipien

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfahren in der Schule Anerkennung und Wertschätzung, um Selbstwertgefühl und Leistungskraft entfalten zu können. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten soll gestärkt werden. Dadurch können sich individuelle Leistungsbereitschaft und -fähigkeit sowie Lernfreude und Lebensmut entwickeln. Die Unterstützung geht von den individuellen und lebensweltlichen Entwicklungsvoraussetzungen und -bedingungen der Schülerinnen und Schüler aus und schließt passende Hilfen für eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung ein. Sie soll ausdauerndes und zielstrebiges Lernen erwirken.

Die Schülerinnen und Schüler eignen sich Normen und Strukturen sowie Regeln für Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft an und üben sich in prosozialem Verhalten ein. Der Unterricht bezieht sich sowohl auf die Lebens- und Erfahrungssituationen der Schülerinnen und Schüler als auch auf ihre Lebensperspektiven mit unterschiedlichen kulturellen Ausprägungen. Bei

wirklichkeits- und lebensnahen Aufgaben sollen sich die Schülerinnen und Schüler ihren Möglichkeiten entsprechend selbstbestimmt handelnd einbringen können.

Die Ausdifferenzierung und Erweiterung der Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler erfolgen an motivierenden Sachverhalten und problemhaltigen Aufgabenstellungen, die mit Hilfe anregungsreicher Materialien durch handelndes Erschließen strukturiert angeeignet werden. Die prinzipielle Heterogenität der Lernvoraussetzungen in einer Lerngruppe erfordert sowohl eine individuelle und differenzierte Förderplanung und -durchführung als auch eine Berücksichtigung der Anforderungen der gesamten Lerngruppe.

Eine barrierefreie und anregende Klassenraum- und Schulgestaltung sowie eine entspannte Lernatmosphäre fördern aktives Lernen, die Kommunikation und Interaktion von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften im Sinne einer lernenden Gemeinschaft. Die Schule ist ein Lebens-, Lern- und Handlungsraum für Schülerinnen und Schüler, in dem sie in der entwicklungsfördernden Auseinandersetzung mit Lerngegenständen, mit sich und mit anderen eigene Aktivitäten entwickeln, Aufgaben lösen, Konflikte verarbeiten sowie Erfahrungen und Anregungen aufnehmen, weiterführen und auf neue Ziele hinlenken können.

Die Wirksamkeit von Unterricht und Erziehung wird durch die schuleigenen Rhythmisierungen der Abläufe, ihre haltgebenden Regeln und Rituale sowie die Art und Form der Gestaltung des Schullebens verstärkt. Formen sinnvoller Rhythmisierungen sind insbesondere im Rahmen des Ganztagsangebots ein gleitender Tagesbeginn, die Gliederung des Schultags in Zeitblöcke von unterschiedlicher Dauer, verschieden akzentuierte Unterrichtsphasen, individuell zu gestaltende Vertiefungsphasen, Morgen- und Wochenschlusskreise, tägliche Spiel- und Bewegungszeiten, Ruhephasen, gemeinsame Mahlzeiten sowie Tages- und Wochenpläne.

### Organisatorische Prinzipien

Für die pädagogisch-didaktische Konzeptbildung und die Förder- und Unterrichtspraxis sind neben der speziellen sonderpädagogischen Kompetenz im jeweiligen Förderschwerpunkt fachspezifisches und fächerübergreifendes Denken sowie kooperatives Handeln unerlässlich. Grundlegend für die sonderpädagogische Unterstützung sind Vielfalt und Offenheit differenzierter und flexibler Lernangebote und -aufgaben. Innere Differenzierung und Individualisierung erfolgen im Unterricht vor allem durch

- die unterschiedlichen Niveaus der Anforderungen,
- Variationen des Lerntempos, der Lernschritte, der unterschiedlichen Phasen des Übens und Festigens, der Aktions- und Sozialformen und der Medien,
- sprachliche Anpassungen,
- das Maß der Hilfen.

Erfahrungen des Gemeinsamen, des Lernens und Lebens in der Gruppe und in der Schulgemeinschaft ergänzen die notwendige Individualisierung und Differenzierung in der grundsätzlich heterogenen Gruppe. Begegnung und Auseinandersetzung in der Gruppe schaffen Möglichkeiten der Fremd- und Selbstwahrnehmung, des Sich-Einübens in Helfen und Unterstützen sowie des Aushaltens und Bewältigens von Konflikten. Bei der sonderpädagogischen Unterstützung ist die Umsetzung offener Unterrichtsformen im Rahmen eines differenzierenden Unterrichts unabdingbar. Zu den offenen Unter-

richtsformen gehören: Tages- und Wochenplanarbeit, Arbeit an Stationen, Freiarbeit, Projektunterricht und Werkstattunterricht. Offene Unterrichtsformen im Wechsel mit Lernen in Lehrgängen ermöglichen einen entwicklungsgerechten Arbeitsrhythmus und die Gestaltung eigener Lernwege.

### Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Für die Qualität und die Wirksamkeit der sonderpädagogischen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern ist eine vertrauensvolle, partnerschaftliche und intensive Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften von entscheidender Bedeutung. Die Schule benötigt, wenn sie in Anforderungen und Beurteilungen der einzelnen Schülerin und dem einzelnen Schüler gerecht werden will, Informationen der Erziehungsberechtigten über ihre Kinder. Die Lehrkräfte profitieren bei der Entwicklung ihres pädagogischen Angebots von der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten. Es ist davon auszugehen, dass manche Erziehungsberechtigte ein weit reichendes Expertenwissen erworben haben, andere Erziehungsberechtigte dagegen der Unterstützung und Aktivierung bedürfen. Die Erziehungsberechtigten müssen über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern- und Sozialverhalten und über Lernerfolge und -erschwerisse informiert werden.

Die für jede Schülerin und jeden Schüler dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist zentrale Grundlage für die Beratung mit den Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder. Die gegenseitige Information ist erforderlich, um den Bildungsprozess angemessen begleiten und unterstützen zu können. Der notwendigen Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule dienen u. a. Elternabende, Teilnahme der Erziehungsberechtigten an Veranstaltungen der Schule und Besuche im Unterricht. Beratungsstunden für Erziehungsberechtigte und Besuche der Lehrkräfte im Elternhaus können das Verständnis der Erziehungsberechtigten für die Bemühungen der Schule wecken und deren Unterstützung bewirken. Darüber hinaus verständigen sich die Lehrkräfte mit den Erziehungsberechtigten über weiterführende Hilfen, therapeutische Angebote und Familien unterstützende Maßnahmen außerschulischer Träger sowie über andere Möglichkeiten der Förderung der Schülerinnen und Schüler. Absprachen zwischen Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Maßnahmeträgern über zu vereinbarende Förder- und Erziehungsziele sollen zur Umsetzung der notwendigen und realisierbaren Maßnahmen führen.

### Sonderpädagogische Grundversorgung der Grundschulen

Alle Grundschulen werden mit Stunden von Förderschullehrkräften unterstützt, die für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung einzusetzen sind. Eine zusätzliche personenbezogene Stundenzuweisung für die Schülerinnen und Schüler mit den angeführten Förderschwerpunkten gibt es in der Grundschule mit eingeführter Grundversorgung nicht. Die Zuweisung der Stunden für die sonderpädagogische Grundversorgung nach dem Erlass zur Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung erfolgt unabhängig davon, ob sich Schülerinnen oder Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung in der jeweiligen Klasse befinden. Die sonderpädagogische Grundversorgung unterstützt die Schule bei der Prävention und der Intervention im Bereich der angeführten Förderschwerpunkte. Die sonderpädagogische Grundversorgung in der Grundschule erfordert eine intensive Kooperation der Lehrkräfte innerhalb des Kollegiums.

Für die sonderpädagogische Grundversorgung werden jeder Grundschulklasse rechnerisch zwei Förderschullehrerstunden pro Woche zugewiesen. Die Zuweisung der Ressourcen erfolgt im Zusammenwirken von Landesschulbehörde, Förderschulen und allgemeinen Schulen.

### Mobile Dienste

Mobile Dienste können für die Förderschwerpunkte emotionale und soziale Entwicklung (einschließlich Autismus-Spektrum), körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sehen eingerichtet werden und arbeiten in allgemeinen Schulen in einem System gestufter Hilfen. Sie sind Stützung und Ergänzung der Förderung im Unterricht der allgemeinen Schule, um dort dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu entsprechen und bei der Bewältigung von Problemen zu helfen. Förderschullehrkräfte im Mobilen Dienst für die verschiedenen Förderschwerpunkte können unterstützend im Rahmen von Prävention und Intervention in allen allgemeinen Schulen tätig werden.

Prävention umfasst alle Formen der Unterstützung, die darauf abzielen,

- der Entstehung eines individuellen Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung entgegenzuwirken,
- weitergehende Auswirkungen einer Benachteiligung oder bestehenden Beeinträchtigung zu vermeiden oder zu begrenzen.

Intervention umfasst alle Formen der Unterstützung zielgleicher oder zieldifferenter Förderung. Zieldifferente Förderung setzt die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung voraus. Die Unterstützung wird im engen Zusammenwirken mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten verwirklicht und gegebenenfalls mit außerschulischen Einrichtungen, Fachkräften und Beratungsdiensten abgestimmt (z. B. Jugendhilfe, Sozialpädiatrische Zentren, Logopäden, Hörgeräteakustiker, Psychologen).

Der Mobile Dienst ist einerseits eine Verknüpfung der sonderpädagogischen Möglichkeiten mit den unterrichtlichen und erzieherischen Anforderungen der allgemeinen Schule. Andererseits trägt der Mobile Dienst dazu bei, die Förderangebote der zuständigen allgemeinen Schule für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu erweitern.

Der Mobile Dienst wird insbesondere dann tätig, wenn alle Möglichkeiten und Maßnahmen der allgemeinen Schule ausgeschöpft sind. Er ist auch präventiv tätig, um die Schule z. B. bei der Ausschöpfung ‚aller Maßnahmen‘ – z. B. Nachteilsausgleich – zu beraten. Im Sinne eines Kompetenztransfers soll die allgemeine Schule befähigt werden, die notwendige Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers weitgehend selbst zu leisten.

Aufgaben der Mobilen Dienste sind die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern sowie die Beratung von Lehrkräften und Eltern in Bezug auf pädagogische, didaktische, methodische und unterrichtsorganisatorische Aufgaben. Mobile Dienste können darüber hinaus Erziehungsberechtigte, Schulträger sowie Schülerinnen und Schüler beraten. Dazu gehören:

- Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte im Umgang mit den Schülerinnen und Schülern,

- Vorbeugende, begleitende und ergänzende Unterstützung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht,
- Hilfen bei der Ausstattung der Arbeitsplätze,
- Beratung bezüglich der Gewährung von Nachteilsausgleichen,
- Beratung hinsichtlich behinderungsspezifischer Hilfsmittel,
- Ausstattung mit speziellen Lehr- und Lernmaterialien,
- Auswahl und Bereitstellung schulischer Hilfsmittel,
- Information von Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern über spezielle Behinderungen,
- Koordination der schulischen Förderangebote,
- Beratung der Erziehungsberechtigten,
- Mitwirkung beim Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
- Mitwirkung bei der Erstellung individueller Förderpläne.

Für die Mobilen Dienste der unterschiedlichen Förderschwerpunkte sind im Zusammenhang mit der Profilierung der Förderschulen als Förderzentren weitere inhaltliche und organisatorische Grundlegungen zu entwickeln.

### Grundsätze für die Zusammenarbeit der Lehrkräfte der allgemeinen Schule und der Förderschullehrkräfte in der inklusiven Schule

Die Arbeit in der inklusiven Schule wird auch durch die Zusammenarbeit der Lehrkräfte der allgemeinen Schule und der Förderschule geprägt.

Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte der allgemeinen Schule mit den Förderschullehrkräften orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Zuständig und verantwortlich für die Bildung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in der allgemeinen Schule sind deren Lehrkräfte. Die Lehrkraft der allgemeinen Schule und die Förderschullehrkraft tragen gemeinsam die pädagogische Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.
- Die in der allgemeinen Schule tätigen Förderschullehrkräfte unterstützen die Lehrkräfte der allgemeinen Schule sowie die Schülerinnen und Schüler.
- Die Unterstützung durch die Förderschullehrkraft kann sich auf alle unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben in einer Lerngruppe beziehen.
- Die Aufgaben der Förderschullehrkraft umfassen Mitwirkung bei der Diagnostik der Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen und bei der Erstellung von Förderplänen, Durchführung und Auswertung von Fördermaßnahmen sowie Beratung der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, der Schulträger und anderer sowie Unterrichtsdurchführung.
- Die Förderung einer Schülerin oder eines Schülers mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung soll möglichst innerhalb des Klassenunterrichts im Klassenzimmer erfolgen.

- Die Zusammenarbeit der Lehrkraft der allgemeinen Schule und der Förderschullehrkraft erfolgt partnerschaftlich. Die Zusammenarbeit setzt klare Absprachen über Menschenbildannahmen, das wechselseitige Rollenverständnis, pädagogische Konzepte und Leitbilder sowie die Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche auf der Ebene der Schule und zwischen den kooperierenden Lehrkräften voraus. Hilfreich sind verabredete und dokumentierte Vereinbarungen mit festgelegten Verantwortlichkeiten, Kommunikationswegen und -formen sowie Entscheidungswegen und -kompetenzen.
- Kooperationsformen können sein: Lehrer und Beobachter, Lehrer und Helfer, Stationsunterricht, Parallelunterricht, niveaudifferenzierter Unterricht, niveaudifferenzierter Förderunterricht, Co-Teaching.
- Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte im inklusiven Unterricht ist auf Lernen voneinander im Sinne eines wechselseitigen Kompetenztransfers angelegt.
- Die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfolgt auf der Grundlage einer gemeinsam fortzuschreibenden Förderplanung.

## II Förderschule und Sonderpädagogisches Förderzentrum (§ 14 NSchG)

In der Förderschule werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet und erzogen, die in der Regel auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind.

Aufgaben der Förderschule sind neben Unterricht und Erziehung für Schülerinnen und Schüler insbesondere:

- Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allgemeinen Schulen und in Risikolagen,
- Beratung und Unterstützung wichtiger Personen des Umfelds der jungen Menschen, vor allem der Lehrkräfte, der Erzieherinnen und Erzieher und der Erziehungsberechtigten,
- Zusammenarbeit mit Schulträgern, Trägern von Jugend- und Sozialhilfe sowie mit anderen schulischen und außerschulischen Einrichtungen.

Die Förderschule entwickelt im Rahmen ihres Schulkonzepts auf der Grundlage der Stundentafeln der Grundschule und der weiterführenden Schulen auf die Förderschwerpunkte der Schülerinnen und Schüler bezogene Arbeits- und Förderpläne. Die ausgewiesenen Stunden für die einzelnen Fächer und Fachbereiche stellen für die Förderschulen schuljahres- oder schulstufenbezogene Kontingente dar, die anteilig erhalten bleiben. Auf Grund der Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und zu Gunsten von sach- und themenbezogenen Vorhaben kann die Aufteilung in einzelne Unterrichtsfächer aufgehoben werden. Fächer-, klassen- und jahrgangsübergreifende Organisation im Rahmen der Öffnung von Schule ermöglicht in der Förderschule eine wirklichkeitsnahe und lebensbedeutsame Auseinandersetzung mit den Unterrichtsgegenständen. Dafür geeignete Formen können sein: Ausstellungen und Aufführungen, Arbeitsgemeinschaften, Unterrichtsgänge, Aufsuchen außerschulischer Lernorte, Versuche und Experimente, Rollenspiele, Fallstudien, Planspiele, Darstellen-

des Spiel, Wandertage, Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Jugendwaldeinsätze, Zusammenarbeit mit Kirchen, Vereinen und anderen Organisationen, Partner- und Patenschaften mit anderen Schulen und Betrieben, Betriebserkundungen und -praktika, Projekttag und Projektwochen und Einbeziehen außerschulischer Experten in die Schule.

Eine Förderschule als Sonderpädagogisches Förderzentrum unterstützt die inklusiven allgemeinen Schulen. Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten oder möglichen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung soll damit eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gewährleistet werden.

Zu den Aufgaben des Sonderpädagogischen Förderzentrums gehören vor allem:

- Planung, Steuerung und Koordinierung der sonderpädagogischen Unterstützung in den allgemeinen Schulen einer Region,
- Planung, Steuerung und Koordinierung des Einsatzes der Förderschullehrkräfte und Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den allgemeinen Schulen,
- Organisation der sonderpädagogischen Unterstützung in den allgemeinen Schulen mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde (Vorbereitung der Abordnungen),
- Koordinierung des Einsatzes der Förderschullehrkräfte anderer Förderschulen mit anderen Förderschwerpunkten,
- Fallbezogene Beratungen der Schulleitungen aller allgemeinen Schulen im Zuständigkeitsbereich,
- Mitwirkung bei den Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (Beauftragung der Förderschullehrerinnen und -lehrer mit der Erstellung von Fördergutachten, Koordinierung mit anderen Förderzentren),
- Konfliktmanagement für den Personenkreis der Förderschullehrkräfte in den allgemeinen Schulen,
- Durchführung von Dienstbesprechungen für die Förderschullehrkräfte, die in den allgemeinen Schulen tätig sind,
- Organisation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Förderschullehrkräfte und für die Lehrkräfte anderer Schulformen in den allgemeinen Schulen,
- Beratung der Erziehungsberechtigten in Fragen der Inklusion (z. B. schulische Bedingungen, Nachteilsausgleiche, Eingliederungshilfe),
- Beratung der Schulträger in Fragen der Inklusion (z. B. Entwickeln spezifischer Angebote, räumliche und sächliche Ausstattung),
- Unterstützung der Vernetzung mit anderen Einrichtungen wie z. B. Jugendhilfe, Sozialhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Ambulanzen,
- Steuerung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule durch Besuch und Beratung der Förderschullehrkräfte im Unterricht,
- Mitarbeit an der Erstellung von Konzepten zur sonderpädagogischen Förderung in den jeweiligen Förderschwerpunkten.

### Kooperationsklassen der Förderschule an allgemeinen Schulen

Förderschulen sind gehalten, eine enge pädagogische Zusammenarbeit mit allgemeinen Schulen zu pflegen. Diese kann gemeinsame Feste und Feiern, Vorhaben und Projekte sowie Formen gemeinsamen Unterrichts umfassen. Kooperationen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen erschließen allen Beteiligten im Schulleben und im Unterricht Möglichkeiten zur wechselseitigen Annäherung und zur Erfahrung von mehr Selbstverständlichkeit im Umgang miteinander.

Klassen von Förderschulen können an allen anderen allgemeinbildenden Schulen als Kooperationsklassen geführt werden. Die beteiligten Schulen treffen eine Vereinbarung, in der die Zielsetzungen und Inhalte der Kooperation festgehalten sind. Kooperationsklassen gehören organisatorisch zu einer Förderschule. Kooperationsklassen ermöglichen durch die direkte räumliche Nähe eine tägliche intensive Zusammenarbeit in Schulleben und Unterricht. Dadurch ergeben sich unterschiedliche Anknüpfungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, die dazu beitragen, wohnortnah angemessene sonderpädagogische Förderangebote zu sichern. Der Träger der Schülerbeförderung ist zu beteiligen.

### Vernetzung mit anderen Einrichtungen

Die Zusammenarbeit der Förderschulen mit allen anderen Schulen in ihrem Einzugsgebiet einschließlich der berufsbildenden Schulen gewährleistet einen kontinuierlichen Bildungsgang für die Schülerinnen und Schüler. Sonderpädagogische Förderung in der Schule wird durch Maßnahmen unterschiedlicher Dienste und Leistungsträger ergänzt. Förderschulen vernetzen sich mit Gesundheits-, Sozial- und Jugendämtern, den schulpсихologischen, schul- und fachärztlichen Diensten, Institutsambulanz, Einrichtungen der Frühförderung und Erziehungsberatungsstellen sowie anderen Trägern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Grundsätze gelten auch für die sonderpädagogische Förderung in der inklusiven Schule.

Im Hinblick auf die Eingliederung in das Arbeitsleben arbeiten die in der sonderpädagogischen Förderung Tätigen mit der Bundesagentur für Arbeit, den Kammern und Betrieben zusammen. Die Kooperation mit Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens wie Polizei und Justiz erschließt vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Eine Öffnung der Schule in die Gemeinde oder in den Stadtteil ermöglicht die Wahrnehmung der Kulturangebote und die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten als Lehrende und Lernende. Um den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten für ihre Freizeitgestaltung zu erschließen, wirken die Schulen mit Trägern außerschulischer Sport-, Freizeit- und Bildungsangebote zusammen.

### Ausblick: Weiterentwicklung des Systems der sonderpädagogischen Förderung

Für die Organisation des Systems der sonderpädagogischen Hilfen vor Ort oder in einer Region sollen vielfältige offene und flexible Organisationsformen entwickelt und fortgeschrieben werden, in die sich die Beteiligten einbringen können. Lokale und regionale Voraussetzungen und Bedingungen sind zu berücksichtigen.

Die sonderpädagogischen Hilfen und Angebote entwickeln und verändern sich vor allem auf Grund der sich wandelnden Schülerschaft und des sich verändernden Wahlverhaltens der

Eltern. Es entstehen dabei unterschiedliche regionale Ausprägungen des Systems der sonderpädagogischen Förderung. Bei der Weiterentwicklung der Systeme sonderpädagogischer Förderung vor Ort oder in der Region sind vor allem zu berücksichtigen:

- der Anspruch jeder Schülerin und jeden Schülers mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf eine angemessene individuelle Förderung und
- die Zielvorgabe der inklusiven Schule.

In der breiten parlamentarischen und außerparlamentarischen Debatte um die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ist keine Diskussion über die Abschaffung der Förderschulen geführt worden. Es ist aber die Ausweitung der inklusiven Schule in das Gesetz aufgenommen worden. Der Konsens bezog sich auch auf die Schrittfolge der Umsetzung in den allgemeinen Schulen. Neben der aufsteigenden Einführung der inklusiven Schule in den Schuljahrgängen 1 und 5 erfolgt ab dem Schuljahr 2013/2014 keine Aufnahme mehr in den Primarbereich der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

Die Landesregierung strebt nunmehr an, auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung die Ausweitung der inklusiven Schule in Niedersachsen einen Schritt weiter zu führen.

Zusätzlich zu den gesetzlich gemeinsam beschlossenen Umsetzungsschritten soll deshalb

- keine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen aufsteigend ab dem 5. Schuljahrgang erfolgen,
- keine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache in Förderschulen oder Klassen mit dem Förderschwerpunkt Sprache aufsteigend mit den Schuljahrgängen 1 und 5 erfolgen.

Bezüglich der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören werden keine organisatorischen Veränderungen angestrebt. In Bezug auf diese Förderschwerpunkte bleibt es beim uneingeschränkten Wahlrecht der Eltern zwischen der allgemeinen Schule und der Förderschule.

Dies gilt ebenso für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Die Förderschule in diesem Förderschwerpunkt bleibt erhalten und kann auch künftig von den Eltern der Schülerinnen und Schüler angewählt werden. Zugleich soll ein Ausbau der Prävention durch Mobile Dienste und die Weiterentwicklung von Förder- und Beratungszentren erfolgen. Die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sollen aufbauend auf den Veränderungen der letzten Jahre stärker noch zu Durchgangsschulen mit Rückführungsanspruch ausgestaltet werden. Dies ist im Zusammenhang mit der anstehenden Weiterentwicklung der Förderzentren zu sehen, die eine koordinierende und steuernde Funktion bei der Umsetzung der inklusiven Schule haben. Sonderpädagogische Unterstützung ist unverzichtbar, sie wird insbesondere durch die Kooperation der allgemeinen Schulen mit den Förderzentren gewährleistet.

Im Zusammenhang mit dem Prozess der Einführung der inklusiven Schule sind u. a. folgende Aspekte zu klären:

- Ausgestaltung eines flächendeckenden Systems der sonderpädagogischen Unterstützung
- Konkretisierungen des Einsatzes der Mobilen Dienste für die unterschiedlichen Förderschwerpunkte
- Zuweisung und Verteilung zusätzlicher Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung
- Qualifizierung der Lehrkräfte
- Sicherstellung der Versorgung mit Förderschullehrkräften
- Einbeziehen der berufsbildenden Schulen
- Einbeziehen der Förderzentrumsarbeit in die Arbeitszeitverordnung für Schulleitungen, Anpassung der besoldungsrechtlichen Regelungen
- Anpassung der Lehreraus-, fort- und -weiterbildung an die Erfordernisse der inklusiven Schule.

Die Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen ist ein längerfristiger Prozess, der auf guten Grundlagen und vielfältigen Erfahrungen aufbaut. Auf dem Weg, allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu allen Schulen zu ermöglichen, wird es zu Weiterentwicklungen der Schule kommen. Veränderungen der didaktischen Konzeptionen werden zu einer Veränderung der pädagogischen Kultur in allen Schulen führen. Von diesem Prozess werden alle Schülerinnen und Schüler profitieren.